



§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Der Träger „EREIGNISreicheNATUR e. V.“ erhebt Gebühren für:

- Mitgliedschaft im Verein
- Aufnahme
- einen Platz im Naturkindergarten
- Verspätungen
- Nicht geleistete Mitarbeit
- Freihalten eines Platzes

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner sind die volljährigen Mitglieder bzw. die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Mitglieder. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 GEBÜHRENTATBESTAND

Die Gebühren werden für die Mitgliedschaft, die Anmeldung und den Besuch des Naturkindergarten erhoben.

§ 4 ART UND HÖHE DER GEBÜHREN

1. MITGLIEDSBEITRAG

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck und die Vereinsziele unterstützt und fördert. Hierfür fällt ein jährlicher Beitrag an*:

EUR 60,00 pro Jahr

Durch die Anmeldung eines Kindes oder mehrerer Kinder im Naturkindergarten, beginnt automatisch eine Mitgliedschaft im Verein.

2. KINDERGARTENGEBÜHREN

2.1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr untergliedert sich in zwei Zahlungen. Die **Anzahlung** dient der Verbindlichkeit Ihrer Platzzusage für beide Seiten und muss bei einer von Ihnen getätigten Platzzusage bis zum von uns vorgegebenen Zeitpunkt überwiesen werden. Der **Restbetrag** wird von uns zum ersten Monatsbeitrag hinzugerechnet und zusammen eingezogen. Es erfolgt keine Rückzahlung. Auch nicht, wenn ein Platz nicht mehr benötigt wird.

Anzahlung	EUR 50,00 einmalig
Restbetrag	EUR 50,00 einmalig

*Gründungsmitglieder sind vom jährlichen Beitrag befreit.

EREIGNISreicheNATUR e.V.
Entwicklung starker Persönlichkeiten
Beierbachstr. 3a
76275 Ettlingen

Vorstand und Ämter
David Pielert, 1. Vorsitzender
Vanessa Ehmer, 2. Vorsitzende
Ulrike Pielert, Schatzmeisterin
Evelyn Ehmer, Schriftführerin

Steuernummer:
31197/40534

Amtsgericht Mannheim
Nr.: 702670

Bankverbindung
Volksbank Ettlingen eG
DE10 6609 1200 0172 6485 09
GENODE61ETT



2.2 Elternbeiträge

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben, die Gebühren sind für 11 Monate (von September bis einschließlich Juli) zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.

Gebühr pro Kind	142,00 Euro
Gebühr Zweitkind im Naturkiga	11 Euro
Gebühr ab Drittgeborenen im Naturkiga	0 Euro

2.3 Gebührenermäßigung

Bei Aufnahme von Geschwisterkindern gewährt die Stadt Ettlingen über die Ermäßigung des Trägers (50%) hinaus, einen Zuschuss von 60 Euro. Das Drittgeborene, das gleichzeitig den Naturkindergarten besucht ist beitragsfrei. Besuchen Geschwisterkinder unterschiedliche Kindergärten in Ettlingen, verändert sich der Beitrag. Bitte sprechen Sie dazu mit der Leitung des Naturkindergarten. Diese Zuschussregelung ist nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung und kann durch den Gemeinderat der Stadt Ettlingen jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

2.4 Verspätungszuschlag

Bei zweimal wiederholter Überschreitung der Abholzeiten wird ein einmaliger Betrag erhoben. Es wird auf den Betreuungsvertrag verwiesen.

Pro angefangener Viertelstunde EUR 10,00 einmalig

2.5 Freihaltegebühr

Wird ein durch den Kindergarten auf Basis eines gültigen Betreuungsvertrages bereitgestellter Platz auf Wunsch der Eltern erst später in Anspruch genommen als er verfügbar ist, so wird eine Freihaltegebühr fällig.

Freihaltegebühr EUR 65,00 monatlich

Wird ein Platz durch Entscheidung des Kindergartens erst später bereitgestellt als er verfügbar ist, so wird keine Freihaltegebühr fällig. Diese Regelungen gelten unabhängig vom Alter des Kindes oder der Betreuungsdauer.

2.6 Arbeitsdienst

Die Personensorgeberechtigten haben pro Kindergartenjahr (01.09. - 31.08.) 30 Arbeitsstunden für Familien (ca. 40 Minuten pro Woche) bzw. 15 Arbeitsstunden für Alleinerziehende (ca. 20 Minuten pro Woche) zu leisten. Die Arbeitsstunden können in Form der Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten, bei einem Elterndienst, einer Dienstübernahme bei einer Veranstaltung, bei Instandsetzungsmaßnahmen, geleistet werden. In besonderen Härtefällen können auch Ausnahmeregelungen getroffen werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Ende des Kindergartenjahres EUR 10,00 pro Arbeitsstunde fällig, die dem Verein/ dem Naturkindergarten und damit den Kindern zu Gute kommen.



§ 5 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Der Mitgliedsbeitrag nach § 4 Nr. 1 wird jeweils zum 15. Januar eines Jahres fällig.
- (2) Die Gebührenschuld des Elternbeitrag nach § 4 Nr. 2.2 bzw. der Freihaltegebühr nach § 4 Nr. 2.5 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Naturkindergarten und ist monatlich im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen.
- (3) Die Verspätungszuschläge nach § 4 Nr. 2.4 sowie die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden nach § 4 Nr. 2.6 werden jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres fällig und sind einmalig zu zahlen.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat für Ihr Konto zu erteilen. Barzahlung und Überweisung ist nicht möglich.
- (5) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge in Höhe von je EUR 5,00 zu entrichten.
- (6) Bei zweimaligem erfolglosen Einziehungsversuch wird das Kind vom Besuch des Naturkindergartens ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich benachrichtigt. Es wird auf die Benutzungsordnung verwiesen.

§ 6 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER GEBÜHRENORDNUNG

- (1) Diese Gebührenordnung tritt zum 1.8.2020 in Kraft.
- (2) Diese Gebührenordnung kann nur durch den Träger erlassen oder geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.